

## **S a t z u n g**

### **der Gemeinde Stuhr über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 22. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Stuhr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung der Auslagen und Verdienstausfall besteht nur im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt. Führt die Empfängerin bzw. der Empfänger der Aufwandsentschädigung die Tätigkeit ununterbrochen – Zeiten eines Erholungsurlaubes ausgenommen – länger als zwei Monate nicht durch, so entfällt der Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für jeden folgenden vollen Monat der Verhinderung.
- (3) Aufwandsentschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt. Der Ersatz von Auslagen erfolgt, nachdem diese nachgewiesen wurden.
- (4) Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Für die nachstehend genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten wird als Ersatz der notwendigen Auslagen (einschließlich Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefongebühren und Aufwendungen für Kinderbetreuung) und des Verdienstausfalles bzw. des Pauschalstundensatzes eine pauschale Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

a) Feld- und Forsthüter/in	pro Monat	150,00 €
b) Mitarbeit im Rahmen der aufsuchenden Jugendsozialarbeit	pro Monat	150,00 €
c) Mitarbeit im Gemeindearchiv	pro Monat	80,00 €
d) Mitarbeit in der Gemeindebibliothek	pro Monat	50,00 €
e) Unterstützung bei der Verpflegung in Schulen und Jugendeinrichtungen	pro Monat	50,00 €
f) Mitarbeit bei Fahrdiensten (z. B. Seniorenfahrdienst)	pro Einsatz	7,50 €

g) Mitarbeit im geschäftsführenden Vorstand des Seniorenbeirates

ga) erster Vorsitz	pro Monat	80,00 €
gb) stellvertretender Vorsitz	pro Monat	50,00 €
gc) Schriftführung	pro Monat	30,00 €

- (2) Ausnahmsweise können zusätzlich zur pauschalen Aufwandsentschädigung für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, die über das normale Maß hinausgehende finanzielle Belastungen verursachen, auf Antrag nachgewiesene Auslagen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100,00 € erstattet werden.

### § 3

#### **Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz**

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen, die keine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten, haben Anspruch auf Ersatzleistungen gemäß § 44 Abs. 1 NKomVG; es gilt der § 2 Abs. 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder. Maßgebend für den Ersatz sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen.
- (2) Es gelten hierbei folgende Höchstsätze:

a) Auslagenersatz	pro Monat	35,00 €
b) Kinderbetreuungskosten	pro Monat	28,00 €
c) Verdienstaufschlag	je angefangene Stunde	28,00 €
d) Pauschalstundensatz für ausschließliche Haushaltsführung mit einem Haushalt		
- von bis zu 2 Personen	pro Stunde	14,00 €
- von mehr als 2 Personen	pro Stunde	20,00 €

Auslagen im Sinne des Buchstaben a) sind die baren Auslagen, die unmittelbar infolge der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen (z. B. Telefonkosten, Fahrtkosten, Haftungsrisiko).

### § 4

#### **Reisekosten**

Für auf Anordnung oder mit Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durchgeführte Reisen außerhalb des Gemeindegebietes wird auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde geltenden Regelungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Neben dieser Reisekostenvergütung kommt ein Auslagenersatz nach § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht in Betracht.

### § 5

#### **Steuerrechtliche Verpflichtungen**

Die steuerrechtlichen Vorschriften über den Nachweis der Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit gegenüber dem zuständigen Finanzamt bleiben unberührt.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Stuhr über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen vom 2. März 2005 außer Kraft.

Stuhr, 23. Juni 2016

gez. Thomsen  
Bürgermeister

Satzung	Datum	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen	23.06.2016	01.09.2016	01.01.2016